

SATZUNG DES ZWINGENBERGER GESCHICHTSVEREINS 1971 E.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen

Zwingenberger Geschichtsverein 1971 e.V.

Er hat seinen Sitz in Zwingenberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim eingetragen.

Zwecke des Vereins sind:

- a) die Erforschung und Sicherung des Bestandes der Zwingenberger Altertümer und Denkmäler
- b) die Erstellung eines Heimatbuches und andere Veröffentlichungen
- c) Wahrung und Pflege von Brauchtum sowie landwirtschaftlichen und handwerklichen Kulturgütern
- d) Stadt- und Landschaftsführungen, auch mit dem Planwagen
Führungen, mit denen über die erdgeschichtlichen und kulturhistorischen Besonderheiten der Landschaft informiert werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein pflegt Zusammenarbeit mit benachbarten Vereinen gleicher Zielsetzung. Er verfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1952 bzw. in ihrer jeweils gültigen Fassung ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die beim Vorstand darum nachsucht oder durch ein Mitglied nachsuchen läßt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung durch diesen die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, soweit es seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Hauptversammlung auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 3

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Erklärung.

§4

Jahresbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Arbeitsgruppen

§ 6

Mitgliederversammlungen

A) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung muss alljährlich und soll im ersten Jahresviertel stattfinden. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes und gegebenenfalls anderer Berichterstatter über Stand und Tätigkeiten des Vereins sowie über die Verwendung der Vereinsgelder im abgelaufenen Geschäftsjahr entgegen. Die von den Kassenprüfern geprüfte Jahresabrechnung mit den Belegen liegt während der Hauptversammlung zur Einsicht offen.
2. Sie beschließt über:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Höhe des Jahresbeitrages
 - c) Vorlagen des Vorstandes
 - d) Anträge der Arbeitsgruppen
 - e) Anfragen von Mitgliedern
 - f) Ablehnung von Aufnahmeanträgen
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Änderung der Satzung

Anträge von Mitgliedern und Arbeitsgruppen sind bis mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Sie wählt der Vorstand nach den Bestimmungen des § 7 sowie zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

B) Außerordentliche Hauptversammlung

Sie kann durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden und binnen 4 Wochen stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangt.

C) Sonstige Mitgliederversammlungen

In ihnen wird aus der Arbeit des Vereins berichtet.

D) Gemeinsame Bestimmungen

Zeit und Ort der Versammlungen bestimmt der Vorstand. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Tage, auf welchen die Versammlung anberaumt ist, in schriftlicher Form einzuladen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen und mindestens ein Vierteljahr Mitglied sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Geheim ist abzustimmen, wenn dies von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Über jede Hauptversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Beschlüsse müssen wörtlich aufgenommen werden. Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Rechner
5. dem amtierenden Bürgermeister der Stadt oder einem von ihm delegierten Vertreter als Beisitzer
6. Bis zu 4 weiteren Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgen Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlzeit in einer Hauptversammlung. Für Beisitzer ist Nachwahl nicht unbedingt erforderlich.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechner. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter Angabe von Ort und Zeit eingeladen und mindestens deren fünf erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 8

1. und 2. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und stellt die Tagesordnung fest. Er leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der 2. Vorsitzende nimmt in dessen Verhinderungsfall die Aufgaben des 1. Vorsitzenden wahr.

§ 9

Schriftführer

Er erledigt die schriftlichen Arbeiten, sofern dies nicht Sache des 1. Vorsitzenden ist. Er hat die Protokolle zu führen und sie mit zu unterzeichnen. Ihm obliegt die Ordnung und Verwahrung der Vereinsakten.

Im Verhinderungsfall kann der 1. Vorsitzende die Führung des Protokolls einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 10

Rechner

Er verwaltet das Vereinsvermögen und leitet die Kassengeschäfte. Er darf nicht über den tatsächlichen Kassenbestand hinaus verfügen, es sei den, es liegt ein entsprechender Beschluss des Vorstandes oder einer Mitgliederversammlung vor. Bei Verstoß haftet er persönlich.

Er ist allein zeichnungsberechtigt. Im Verhinderungsfall ist der 1. Vorsitzende – ebenfalls allein – zeichnungsberechtigt. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben der Hauptversammlung zu berichten.

§ 11

Beisitzer

Der Bürgermeister ist Beisitzer ohne besonderen Aufgabenbereich. Die anderen Beisitzer übernehmen freiwillig Aufgaben, die den Vereinsgeschäften bzw. dem Vereinsleben dienlich sind. Sie sind für ihren Betrieb verantwortlich.

§ 12

Arbeitsgruppen

Für die einzelnen Aufgaben des Vereins können sich Arbeitsgruppen bilden. Ihre Bildung unterliegt keinen besonderen Bestimmungen. Sie können sich selbst Richtlinien für ihre Arbeit geben. Über verwendete Vereinsmittel muss Nachweis geführt und dem Vorstand Rechenschaft abgelegt werden.

Die Arbeitsgruppen müssen

- a) dem Vorstand auf dessen Verlangen jederzeit
- b) der Hauptversammlung jährlich Bericht über Tätigkeit und Stand ihrer Arbeit geben.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist und der Beschluss mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen gefasst wird.

Die Einladung muss spätestens drei Wochen vorher erfolgen.

Ist diese außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so muss im nächsten Monat eine neue Versammlung mit gleicher Ladungsfrist stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Zwingenberg, die es ausschließlich für gemeinnützige oder kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zwingenberg, den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende